

Rheinland-Pfalz



**Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung**

www.Landesjugendamt.de



**Empfehlungen
zur
Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII**

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 27. November 2006

Impressum

Herausgeber:
Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung des Landes
Rheinland-Pfalz
– Landesjugendamt/Landesjugendhilfeausschuss –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Mainz, November 2006

Vereinbarungen § 8 a SGB VIII

§ 8 a SGB VIII beschreibt keine grundsätzlich neue Aufgabe der Jugendhilfe. Er unterstreicht die Notwendigkeit transparenter Verfahren als Reaktion auf Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung. Außerdem stellt er klar, dass die sonstigen Träger der Jugendhilfe bezogen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen im wohl verstandenen Sinne auch ein "Sensorium" der öffentlichen Jugendhilfe sind, indem sie fachliche Aufmerksamkeit walten lassen (Sehen- Leitungskraft informieren- Erstbewertung), in begründeten Fällen in eine fachlich qualifizierte Risikoabschätzung eintreten oder eine entsprechende Unterstützung einholen und je nach Situation und Arbeitsfeld Schutzmaßnahmen anbieten, das Jugendamt informieren oder an weitergehenden Schutzmaßnahmen mitwirken.

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen Grundlage für einen Dialog über ein Vereinbarungsmuster sein, das der Situation in Rheinland-Pfalz umfassend Rechnung trägt. Dabei kann es nur um die Vereinbarung einer strukturellen und verfahrensmäßigen Grundlage für die Zusammenarbeit nach § 8 a SGB VIII gehen. Die Vereinbarung ist eine notwendige, aber keineswegs hinreichende Voraussetzung für den Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen. Entscheidend für den Schutz in entsprechenden Gefährdungssituationen ist die fachgerechte, der Situation angemessene Reaktion im Einzelfall. Sie obliegt der Entscheidung der Fachkräfte und lässt sich nicht im Vorhinein fallunabhängig festlegen.

Teil I geht auf die Verpflichtungen des Jugendamtes zur Erfüllung des Schutzauftrags ein.

Teil II enthält die Empfehlungen zu Vereinbarungen, während **Teil III** Sonderregelungen für bestimmte Einrichtungen und Dienste außerhalb der Erziehungshilfe enthält.

Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII

- Vorbemerkungen zur den Ausführungen, die das Jugendamt betreffen

Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII) Das beinhaltet auch, sie davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden, sei es durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten. § 8 a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der sonstigen Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen (§ 8 a Abs. 2 SGB VIII, Änderung zum 01.01.2012: § 8 a Abs. 4 SGB VIII).

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und den freien Trägern zählt zu den wesentlichen Strukturmerkmalen der Kinder- und Jugendhilfe. Wichtige Arbeitsbereiche werden in weit überwiegendem Maße und fachlich qualifiziert von freien Trägern erbracht. Leistungen durch Einrichtungen und Dienste von Trägern, mit denen die Sicherstellung des Schutzauftrags nicht nach den nachfolgend genannten Standards vereinbart werden kann, werden jedoch von den Jugendämtern künftig nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen. In der konkreten Umsetzung dieses nunmehr gesetzlich detailliert bestimmten Schutzauftrags sind die Jugendämter gehalten,

- durch interne aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass dem Schutzauftrag im unmittelbar eigenen Verantwortungsbereich jederzeit ausreichend Rechnung getragen wird, und
- durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, deren Leistungen das Jugendamt in der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen in Anspruch nimmt, sicherzustellen, dass dort der in § 8 a Abs. 1 genannte Standard des Schutzauftrags in entsprechender Weise zur Geltung kommt.

Bereits bestehende einschlägige Dienstvorschriften, Handlungskonzepte und dergleichen sind darauf hin zu prüfen, ob sie den Standards dieser Empfehlung entsprechen, und ggf. fortzuschreiben.

Es geht also nicht darum, einen neuen, spezialisierten Dienst zu schaffen, sondern bereits bestehende Handlungskompetenzen zu einer in sich geschlossenen Reaktionskette zusammen zu führen, deren wesentliche Elemente Wahrnehmen, Urteilen und Handeln sind. Die Vereinbarungen nach § 8 a SGB VIII stellen eine strukturelle und verfahrensmäßige Grundlage für die Zusammenarbeit nach § 8 a SGB VIII dar. Sie sind als solche notwendige aber keineswegs hinreichende Voraussetzungen für den Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen. Entscheidend für den Schutz in entsprechenden Gefährdungssituationen ist die fachgerechte, der Situation angemessene Reaktion im Einzelfall. Sie obliegt der Entscheidung der Fachkräfte und lässt sich nicht im Vorhinein fallunabhängig festlegen.

I. Standards für dienstliche Regelungen für die Fachkräfte des Jugendamts zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, dem Stand der Entwicklungsförderung, in traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. (Einige allgemeine Gesichtspunkte sind als Anlage beigefügt). Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, ihre Mitwirkungsbereitschaft und ihre Motivation, Hilfe anzunehmen.

2. „Mehrere Fachkräfte“, „erfahrene Fachkräfte“

2.1 Regelungen zur Zuständigkeit

Durch verwaltungsinterne Festlegungen ist ausdrücklich festzuhalten, welche Fachkräfte (namentlich) oder welche Organisationseinheiten (funktional) bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligen sind. Ferner ist festzulegen, wer innerhalb der eigenen Organisation herbeizuziehen ist. Dabei sind auch entsprechende Vertretungsregelungen zu treffen. Sofern die Informationen eine Organisationseinheit außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bzw. der Bezirkssozialarbeit erreichen, sind diese auf alle Fälle zu beteiligen. Eine jugendamtsinterne Verfahrensregelung stellt sicher, dass die Risikoabschätzung in der Regel in einer Helferkonferenz, kurzfristig mittels eines Kriseninterventionsteams, in einem akuten Notfall zumindest durch eine kollegiale Beratung mit einer weiteren erfahrenen Fachkraft gewährleistet ist. Die beschriebenen Verfahrensschritte sind unverzüglich nachzuholen, sofern Entscheidungen während eines Bereitschaftsdienstes getroffen werden mussten.

Über das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte und zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist der nächste Vorgesetzte unabhängig vom Ergebnis der eigenen Risikoabschätzung zu informieren.

2.2 Qualifikationen

Unbeschadet sonstiger Regelungen muss mindestens eine der bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos beteiligten Fachkräfte („erfahrene Fachkraft“) über folgende Qualifikationen verfügen:

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Sozialpäd., Dipl.-Psych. Arzt),
- einschlägige (nachgewiesene) Fortbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungssituationen,
- Kompetenz zur kollegialen Beratung
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

3. Handlungsschritte

1. Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese dem nächsten Vorgesetzten mit. Falls die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko in der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte formell vorzunehmen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).
2. Werden Hilfen zur Erziehung zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuwirken.
3. Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
4. Reichen diese Maßnahmen nicht aus oder sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, sie in Anspruch zu nehmen, sind weitergehende Maßnahmen des Jugendamts im Sinne eines umfassenden Schutzkonzepts erforderlich. Das Ergebnis der Überlegungen über die jeweils weiteren Verfahrensschritte ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

4. Hinweise zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Inobhutnahme, Verständigung der Polizei, Staatsanwaltschaft) muss umso kürzer sein, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Mit der Ersteinschätzung muss im Hinblick auf ein notwendiges Schutzkonzept das weitere Vorgehen dahingehend überprüft und begründet werden, ob im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit

- zur weiteren Abklärung vorab noch weitere Recherchen im Umfeld des Kindes eingeholt werden können und
- ein Hausbesuch in den nächsten Tagen, in den nächsten Wochen oder auch später angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden muss, damit sich die Fachkraft zur richtigen Einschätzung und Bewertung ein eigenes Bild über den Zustand des Kindes, über seine Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven machen kann.
- ein sofortiger Hausbesuch durch die Fachkraft erforderlich ist, mit Unterstützung eines Kollegen oder gegebenenfalls der Polizei,
- eine Inobhutnahme erfolgen muss,
- die Polizei/Staatsanwaltschaft oder Gesundheitshilfe eingeschaltet werden muss,
- das Familiengericht angerufen werden muss.

Sofern bei Vorliegen einer akuten Gefährdung die Erziehungsberechtigten oder Pflegeeltern bereit und in der Lage sind, ein konkretes Schutzkonzept für das Kind mit festgelegten Vereinbarungen einzuhalten, ist die Risikoeinschätzung in zeitnahen Abständen zu wiederholen.

Dies gilt auch bei einem noch nicht geklärten Verdacht oder bei drohender Kindeswohlgefährdung. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind daneben „kritische Zeitpunkte“ zu beachten, insbesondere:

- Wechsel der fallvertrauten Fachkraft im Jugendamt,
- Wechsel der Zuständigkeit von einem Jugendamt zum andern,
- Wechsel der Verfahrensherrschaft vom freien Träger auf den öffentlichen Träger,
- Mitarbeiterwechsel aufgrund von Urlaub oder Personalfuktuation beim beauftragten Träger.

Das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

5. Beschaffung von Informationen (Regelungen zum Hausbesuch)

Da es das fachlich-immanente Ziel ist, die Personensorgeberechtigten sowie die Kinder bzw. Jugendlichen auch im Hinblick auf die weitere Beachtung des Kindeswohls von Anfang an mit einzubeziehen, soll zunächst immer die unmittelbare und vorrangige Informationsbeschaffung über die Eltern/Personensorgeberechtigten im Rahmen der bestehenden Gesetze angestrebt werden.

In der Regel erfolgt die Informationsbeschaffung über einen – fallweise unangemeldeten – Hausbesuch. Dieser ist grundsätzlich zu zweit, nach Möglichkeit von einer weiblichen und einer männlichen Fachkraft gemeinsam durchzuführen, bei Gefahr im Verzug notfalls unter Einschaltung der Polizei (§ 42 Abs.6 SGB VIII).

Verhindern die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die Wahrnehmung möglicherweise gewichtiger Anhaltspunkte (z. B. durch Verweigerung der Inaugenscheinnahme des Kindes oder der Wohnung), ist unbeschadet sonstiger Erwägungen in der Regel das Familiengericht anzurufen. Die Informationsbeschaffung bei weiteren Stellen erfolgt – soweit notwendig - zur Ergänzung (oder ersatzweise) bzw. zur Kontrolle über die Richtigkeit der Informationen der Personensorgeberechtigten.

Weitere wichtige Informationsquellen sind insbesondere: Kindergarten, Schule, Nachbarschaft, Jugendgruppe, Verein, Jugendfreizeitstätte, Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, Dienste der Hilfe zur Erziehung.

6. Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten sind einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8 a Abs.1 Satz 2 SGB VIII). Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten anzubieten (§ 8 a Abs.1 Satz 3 SGB VIII). Verweigern die Eltern die Beantragung der angebotenen Hilfen, so sind die weiteren Schritte des Jugendamtes im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzusprechen (siehe Nr. 5). Die geeignete Reaktion sowie deren Begründung sind schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

7. Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte) ist zu beachten. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8 a Abs.1 Satz 2 SGB VIII).

Das Ergebnis der Einbeziehung, alternativ die Gründe der Nichteinbeziehung, sind schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

8. Einleitung des Hilfeplanverfahrens

„Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten“ (§ 8 a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Das Nahebringen von entsprechenden Hilfen erfolgt in der Regel nach den Verfahrensvorschriften für die Einleitung und Durchführung des Hilfeplanverfahrens (§ 36 SGB VIII) und führt je nach Fallgestaltung über den Hilfeplan hinaus zu einem umfassenden Schutzkonzept, in dem Leistungen und Maßnahmen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen sind.

Die schriftliche Dokumentation des Hilfeplans, ggf. des umfassenderen Schutzkonzepts, ist obligatorisch.

9. Anrufung des Familiengerichts

Ob eine Anrufung des Familiengerichts die richtige Maßnahme zur Abwehr der Gefährdung des Kindes ist, hat das Jugendamt im eigenen Ermessen zu entscheiden. Eine Anrufung des Familiengerichts kann auch dann in Frage kommen, wenn im Einzelfall die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zur Abwendung der Gefährdung als nicht ausreichend oder geeignet erscheint (z. B. im Hinblick auf die Beweislage in einem Strafverfahren).

Die Grundlage für diese Entscheidung unter Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie die Ermessensabwägung ist entsprechend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Im Übrigen erfolgt die Anrufung des Familiengerichts nach den im Jugendamt vorgegebenen Verfahren.

10. Inobhutnahme

Für die Inobhutnahme aufgrund einer Entscheidung nach § 8 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII gelten die weiteren Bestimmungen nach § 42 SGB VIII.

Die Grundlage für diese Entscheidung im Jugendamt unter Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ist entsprechend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

11. Dokumentation

Künftig wird es für den Nachweis ordnungsgemäßen Handelns der Fachkräfte im Jugendamt noch wichtiger sein, alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Dokumentationspflicht betrifft alle Verfahrensschritte, und zwar nach den im Jugendamt eingeführten Standards, mindestens aber muss die Dokumentation bei jedem Verfahrensschritt beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitschiene für Überprüfungen.

12. Datenschutz

Soweit dem mit dem Fall befassten Jugendamt oder sonstigen Trägern zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 SGB VIII zu beachten. Ohne Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, dürfen diese danach nur an die Adressaten und nur unter den Voraussetzungen weitergegeben werden, die § 65 Abs. 1 Nr. 2-5 benennt. Bei Zielkonflikten gilt der Grundsatz, dass gegebenenfalls andere grundlegende Rechte wie etwa das autonome Betätigungsrecht freier Träger oder das Recht zur ungehinderten Berufsausübung hinter dem konkreten Schutzbedürfnis eines betroffenen Kindes oder Jugendlichen zurückstehen müssen.

II. Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII

1. Die Verpflichtung des Jugendamts zum Abschluss von Vereinbarungen betrifft die Träger von **Einrichtungen** und **Diensten**.

Träger von **Einrichtungen**¹ im Sinne der Bestimmung sind regelmäßig jene Träger, die Leistungen nach § 78 a SGB VIII erbringen, ferner die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach §§ 22 ff. und die Träger der Jugendarbeit, soweit diese Einrichtungen unterhalten, in denen Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigt werden sollten.

("Fachkräfte" sind nach § 72 SGB VIII Personen, die für ihre Aufgabe eine entsprechende Ausbildung erhalten haben. "Fachkräfte" sind u. a. für die Erbringung der personenbezogenen Leistungen und anderen Aufgaben nach § 2 SGB VIII vorgesehen. Im Einzelfall kann die fachliche Ausbildung durch besondere Erfahrung ersetzt werden. Sinn der Regelung des § 8 a SGB VIII ist es, das Personal, das in Aufgabenbereichen einer Fachkraft nach § 72 SGB VIII tätig ist, in den Schutzauftrag einzubinden. Je nach Auftrag und Konzeption einer Einrichtung oder eines Dienstes können auch nicht bezahlte, also ehrenamtliche Fachkräfte darunter fallen und gegebenenfalls auch Laien, die eine entsprechend anspruchsvolle Tätigkeit ausüben und für sich die Ausnahmen nach § 72 in Anspruch nehmen.)

Unter den Trägern von **Diensten** sind jene zu fassen, die regelmäßig Leistungen nach §§ 13, 14, 16, 17, 28 bis 31, 33 (Vermittlungsstellen), 35, 35 a SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen sollten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit einschließlich der Jugendverbandsarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) werden von diesen Regelungen nur insoweit erfasst als sie in Einrichtungen (z. B. Jugendzentren) oder Diensten (z. B. Jugendberatung) tätig sind. Gleichwohl sollte der öffentliche Träger mit den Anbietern der von ihm geförderten Jugendarbeit in einen Dialog darüber eintreten, wie diese vergleichbare Vorkehrungen zur Sensibilisierung für Kindeswohlgefährdungen und für einen sachgerechten Umgang damit treffen und wer für sie fachlicher Ansprechpartner ist. Ggf. ist die Möglichkeit zur Aufnahme entsprechender Anforderungen in die Förderbestimmungen (s. Nr. 3) zu nutzen.

2. Soweit mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach den §§ 78 a ff. bestehen oder abgeschlossen werden, sollen die Verpflichtungen aus § 8 a SGB VIII regelhaft in diesen Vereinbarungen aufgenommen werden.
3. Soweit die Erbringung von mit dieser Vorschrift erfassten Leistungen auf dem Wege der Förderung (§ 74 SGB VIII) erfolgt, sollen die Vereinbarungen Teil der Förderbescheide oder Fördervereinbarungen sein.

¹ „Einrichtungen“ sind charakterisiert durch eine orts- bzw. gebäudebezogene Verbindung von sächlichen und personellen Mitteln unter der Verantwortung eines Trägers. Jugendzentren sind Einrichtungen und deshalb sind deren Träger Vereinbarungspartner nach § 8a SGB VIII. Soweit sie allerdings im Rahmen des § 12 SGB VIII gänzlich selbst organisiert sind, wie etwa Jugendtreffs, bleiben sie wie andere von jungen Menschen selbst organisierte Aktivitäten nach § 12 SGB VIII von den Verpflichtungen nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII ausgenommen, selbst wenn sie Fachberatung durch eine hauptamtliche Kraft erhalten.

Mustervereinbarung

Der <Landkreis>/Die <kreisfreie Stadt> - <Bezeichnung des Jugendamts> im folgenden „Jugendamt“ und <Bezeichnung des Trägers> im folgenden „Träger“ schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (0) Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Das beinhaltet auch, sie davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden, sei es durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten.
- (1) § 8 a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen bzw. an der Wahrnehmung anderer Aufgaben nach § 2 SGB VIII beteiligt sind. Es geht dabei um jene Einsatzbereiche, in denen analog zu § 72 SGB VIII Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigt werden sollten. Soweit in solchen Bereichen an Stelle der Fachkräfte Personen mit besonderer persönlicher Eignung und Erfahrung tätig sind, sind diese ebenso einzubeziehen wie die Fachkräfte. So weit entsprechende Tätigkeiten ganz oder teilweise ehrenamtlich geleistet werden, sind die betreffenden ehrenamtlichen Kräfte ebenfalls in die Vereinbarung einbezogen.

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6) formell vorzunehmen. Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffene Mitarbeiter/in und die Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge dazu, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes; er ist zeitlich und strukturell zunächst unabhängig vom Hilfeplan zu sehen, kann aber ggf. (s. Ziff.5) in ein Hilfeplanverfahren übergehen.)
- (3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.

- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) Der Träger vergewissert sich, dass die für erforderlich gehaltenen Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Der Träger unterrichtet das Jugendamt, wenn die für erforderlich gehaltenen und von den Personensorgeberechtigten akzeptierten Jugendhilfeleistungen nach Abs. 3 und andere Maßnahmen nach Abs. 4 von ihm selbst nicht angeboten werden. Der Träger unterrichtet das Jugendamt unverzüglich, wenn Jugendhilfemaßnahmen nach Abs. 3 oder andere Maßnahmen nach Abs. 4 nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.
- (6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.
- (7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos;
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung;
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

§ 4a Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- (2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamts im Sinne von § 3 Abs. 5 erforderlich.

§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- (1) Die in § 8 a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich. Die Anlage nennt einige allgemeine Gesichtspunkte. (Ggf. Zusatz für arbeitsfeldspe-

zifische Ergänzung: "Die arbeitsfeldspezifisch besonderen Anhaltspunkte sind der allgemeinen Anlage angefügt".)

- (2) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten Anamneseverfahren bzw. diagnostischen Instrumente und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass die Anhaltspunkte Gegenstand von Fortbildung und Praxisberatung bzw. Supervision werden

§ 6 Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- (1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:
 - a. einschlägige Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt),
 - b. einschlägige (nachgewiesene) Fortbildung
 - c. Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungssituationen,
 - d. Kompetenz zur kollegialen Beratung
 - e. persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).
- (2) Als zu beteiligende erfahrene Fachkraft im Sinne des Abs. 1 werden festgelegt:
N.N. und N.N. oder
<alternativ>
Die zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte im Sinne des Abs. 1 werden in einer einvernehmlichen Anlage zu dieser Vereinbarung durch namentliche Nennung oder durch Benennung der entsprechenden Funktionsträger festgelegt.
- (3) Über die Kosten der zu beteiligenden erfahrenen Fachkraft nach Abs. 1 und 2 kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

§ 7 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

Der Träger stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 8 Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (grundsätzlich *ab Vollendung des 3. Lebensjahres*) gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8 a Abs.1 Satz 2 SGB VIII).

§ 9 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 und 2 SGB X).

Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs.1 SGB VIII zu beachten. Ohne Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, dürfen diese danach nur an die Adressaten und nur unter den Voraussetzungen weitergegeben werden, die § 65 Abs. 1 Nr. 2-5 benennen.

§ 11a Persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen gem. § 72 a SGB VIII

Der Träger stellt durch Maßnahmen im Sinne des § 72 a Satz 2 sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 11 Qualitätssicherung

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8 a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.
- (2) In einer Nebenabsprache zu dieser Vereinbarung werden je nach Bedarf Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter/innen des Trägers vereinbart, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden. Die Vereinbarung schließt die Übernahme der Kosten durch den öffentlichen Träger in einem ebenfalls vereinbarten Rahmen ein.

§12 Kooperation und gemeinsame Evaluation

- (1) Die Vertragspartner kommen überein, ihrer Zusammenarbeit nach § 8 a SGB VIII die im Anhang beigefügten Arbeitsprinzipien zur Kinderschutzarbeit zugrunde zu legen. Auf dieser Basis

streben sie ungeachtet der unterschiedlichen Funktionen, die ihnen beim Kinderschutz zukommen, die Entwicklung einer gemeinsamen Kultur der Kinderschutzarbeit an.

- (2) Zwischen Jugendamt und Trägern erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.
- (3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.
- (4) Alle Beteiligten stellen sicher, dass durch Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Falldarstellungen Datenschutz und Schweigepflicht gewahrt werden.

§ 13 Finanzierung

Bezüglich der Kosten, die durch Maßnahmen zur Sicherstellung des vergleichbaren Verfahrens nach § 8 a SGB VIII entstehen, wird eine Vereinbarung im Rahmen der §§ 78 a ff. SGB VIII (alternativ: im Rahmen der Förderung nach § 74 SGB VIII) getroffen, die insoweit auch Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung ist.

§ 14 Kündigung

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist im Hinblick auf die Vereinbarungsbestandteile, die den gesetzlich verbindlichen Kern überschreiten, durch beide Vereinbarungspartner möglich. Sie wird erst wirksam mit Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung.

III. Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII

Sonderregelungen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit

Bei den (örtlichen) Trägern von Kindertagesbetreuungseinrichtungen sowie bei den Trägern von Einrichtungen der Jugendarbeit sind in der Regel keine Fachkräfte beschäftigt, die den Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 der Mustervereinbarung voll entsprechen; ferner werden von diesen Trägern in der Regel auch keine der in § 3 Abs. 3 und 4 genannten Leistungen und Maßnahmen angeboten.

Gleichwohl ist auch in diesen Einrichtungen darauf zu achten, dass gewichtige Anhaltspunkte eines konkreten Gefährdungsrisikos für Kinder oder Jugendliche erkannt und die notwendigen weiteren Schritte eingeleitet werden.

Dem tragen die nachfolgenden Empfehlungen für Sonderregelungen Rechnung.

Sonderregelungen für die Träger von Diensten, die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII vermitteln oder betreuen

Sofern es sich um einen Dienst des Jugendamts selbst handelt, gelten die Regelungen wie unter I. Sofern es sich um den Dienst eines anderen Trägers handelt, in dem auch andere Jugendhilfeleistungen angeboten werden (z. B. Erziehungsberatung), können sich die Vereinbarungen an der Mustervereinbarung nach II. orientieren.

Sofern es sich um den Dienst eines anderen Trägers handelt, in dem keine weiteren Jugendhilfeleistungen angeboten werden, sollen Vereinbarungen nach Maßgabe der Sonderregelungen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit abgeschlossen werden.

Sonderregelungen für Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit

Alternative zu § 3, Handlungsschritte:

§ 3 Handlungsschritte

(1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.

(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6) formell vorzunehmen. Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffene Mitarbeiter/in und die Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge dazu, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes; er ist zeitlich und strukturell zunächst unabhängig vom Hilfeplan zu sehen, kann aber ggf. (s. Ziff.5) in ein Hilfeplanverfahren übergehen.)

(3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, *die der Träger selbst erbringen kann*, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.

(4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos

- *Jugendhilfeleistungen für erforderlich gehalten, die der Träger selbst nicht erbringen kann, oder*
- *andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), oder*
- *reichen diese Maßnahmen nicht aus, oder*
- *sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, solche Maßnahmen in Anspruch zu nehmen,*

unterrichtet der Träger unverzüglich das Jugendamt.

(5) *Sofern eine Fachkraft des Jugendamts bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach Abs. 2 bereits beteiligt war, übernimmt das Jugendamt die Verantwortung für die weiteren Handlungsschritte.*

(6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.

Anlage I ²

zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8 a SGB VIII – Schutzauftrag

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden - körperliche und seelische Vernachlässigung,

- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, dem Stand der Entwicklungsförderung, in traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und deren Motivation, Hilfe anzunehmen.

² Die Anlage zu den Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung ist nicht selbst erklärend. Ihre Bedeutung muss reflektiert und ihre Anwendung eingeübt werden. Deshalb sieht § 5 Abs. 4 der Mustervereinbarung die Sicherstellung einer entsprechenden Fortbildung und Praxisberatung bzw. Supervision vor.

**Auszug aus:
Bundeskonzferenz Erziehungsberatung, "Kindesschutz und Beratung-
Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII
", Materialien zur Beratung Bd. 13, Fürth 2006**

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls

Erscheinungsbild des Kindes/ Jugendlichen

- massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, unklare Hautveränderungen)
- sehr mager oder sehr dick
- wiederholt Schmutzreste auf der Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung

Verhalten des Kindes/ Jugendlichen

- benommen, matt, apathisch oder stark verängstigt
- sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos
- deutlich altersunangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand
- Jaktationen (Schaukelbewegungen)
- häufiges Fehlen in der Schule
- häufige Delikte oder Straftaten
- wiederholt stark sexualisiertes Verhalten
- wiederholte schwere Gewalttätigkeit gegen andere Personen
- Aufenthalt an jugendgefährdeten Orten oder wiederholt zu altersunangemessener Zeit in der Öffentlichkeit
- Äußerungen, die sich auf Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung beziehen

Erscheinungsbild der Erziehungspersonen

- Fehlende oder erschwerte Ansprechbarkeit
- Überregtheit, Verwirrtheit
- häufige Benommenheit

Verhalten der Erziehungspersonen

- häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren
- häufige oder massive Beschimpfung, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung
- Isolation des Kindes
- deutlich mangelnde Betreuung und Aufsicht, fehlende Ansprache
- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen

Familiäre Situation

- familiäre Überforderungssituationen
- ausgeprägte Bildungsstörungen
- Suchtprobleme
- Obdachlosigkeit oder extrem kleine bzw. gesundheitsgefährdende Unterkunft
- Fehlen basaler familiärer Organisation (z. B. Nahrungsmittleinkauf, Müllentsorgung)

Anlage II zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII

Beispiele für wichtige Arbeitsprinzipien der Kinderschutzarbeit

1. Die Arbeit mit den Ressourcen des betroffenen Kindes ist kennzeichnend für die Haltung ihm gegenüber. Sie verhindert gleichzeitig, den jungen Menschen auf den erlebten Missbrauch oder die erlebte Misshandlung zu reduzieren. Kinder sind nicht als Objekte des Schutzes sondern auch in Gefährdungssituationen als Subjekte mit eigenen Rechten wahrzunehmen und zu behandeln. Die Hilfeentwicklung erfolgt unter der altersgemäßen Beteiligung der Betroffenen. Hierzu gehört das Schaffen von Transparenz über einzelne Schritte, um ein einvernehmliches Vorgehen zu ermöglichen. Gezielte Befragungen von Kindern und Jugendlichen werden nur von den in der Vereinbarung beschriebenen besonders qualifizierten Fachkräften vorgenommen. Das gilt auch für die Ersteinschätzung eines Falls.
2. Die Stärken und Ressourcen der Familie werden zum Schutz der Kinder bzw. Jugendlichen genutzt. Kinderschutzarbeit ist bei konsequenter Orientierung am Kindeswohl so zu gestalten, dass die Würde der Eltern nicht verletzt wird, auch wenn ihr Handeln zu verurteilen ist. Nicht zuletzt im Interesse der Kinder und ihres Rechtes auf eine Beziehung zu den Eltern, geht es immer auch darum, den Eltern den Zugang zu Hilfe und Unterstützung zu erschließen oder zu erhalten. Das Ziel, sie in ihrer Elternrolle zu stärken, bestimmt das Handeln auch dann, wenn im akuten Gefährdungsfall eine sofortige Intervention, etwa in Form einer Inobhutnahme bzw. einer Anrufung des Familiengerichts nach § 1666 BGB notwendig erscheint.
3. Die Partner in der Kinderschutzarbeit gestalten das Verfahren im Einzelfall so, dass das Vertrauensverhältnis der betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. der Eltern zu den involvierten Institutionen der Jugendhilfe so wenig wie möglich belastet wird und so, dass Kommunikationswege erhalten bzw. eröffnet werden.

Ergänzend dazu beispielsweise folgende Gesichtspunkte von Monika Thiesmeier:

Produktiv ist der Kinderschutz, wenn er integriert ist und integrierend wirkt

- jedem Kind das Gefühl vermittelt, so wichtig zu sein, dass wir gut auf es aufpassen
- allen Eltern das Gefühl gibt, in ihrer Verantwortung für die nachwachsende Generation so geschätzt zu werden, dass selbst in großen Schwierigkeiten jemand für sie da ist
- das Bewusstsein wach hält für die Anstrengungen und Risiken, hier und heute groß werden zu müssen und Kinder groß zu ziehen
- Fachkräfte sich der Gefahren bewusst sind, um Entwicklungen riskieren zu können- nicht um Risiken zu vermeiden
- Institutionen und Organisationen, die mit Kindern und Eltern „zu tun haben“, den Schutz von Kindern als gemeinsame Aufgabe begreifen und abgestimmt gestalten
- Kinderschutz nur die andere Seite der einen Medaille „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ ist- nicht der verbleibende Rest sozialstaatlicher Pflichten

Anmerkung:

Als Anlage III ist der Recklinghausener Bogen zur Unterstützung der Risikoanalyse vorgesehen. Er ist im Internet unter

<http://www.kindesschutz.de/Arbeitshilfe/arbeitshilfe%20kindesschutz.pdf>

herunterzuladen und zwar ab Seite 98 der ISA-Arbeitshilfe zum Kinderschutz.

Außerdem wird verwiesen auf die Materialien im Handbuch des Deutschen Jugendinstituts zur Kindeswohlgefährdung unter

http://213.133.108.158/asd/ASD_inhalt_counter.php .